

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 39 (2022)

Artikel: Präventive und repressive Zwangsmassnahmen aus der Sicht des Zwangsmassnahmengerichts

Autor: Bühler, Hans Ulrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Präventive und repressive Zwangsmassnahmen aus der Sicht des Zwangsmassnahmengerichts

Hans Ulrich Bühler*

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	67
Résumé	68
1. Zwangsmassnahmen allgemein	68
2. Einzelne Zwangsmassnahmen	70
2.1. Polizeirechtliche Zwangsmassnahmen	70
2.2. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen	71
3. Entscheidungsgrundlagen	75
3.1. Konstellation: Eine verdeckte Ermittlung führt zum Vorwurf der sexuellen Handlung mit einem Kind	76
3.2. Konstellation: Strafanzeigen wegen sexueller Handlungen mit einem Kind	76
3.3. Konstellation: Sexualdelikt ohne früheren Bezug des Täters zum Opfer	77
3.4. Konstellation: Beschuldigte Person und Opfer sind oder waren in einer Beziehung	77
3.5. Konstellation: Verdacht der Förderung der Prostitution	77

Zusammenfassung

Zwangsmassnahmen der Polizei und der Staatsanwaltschaft, welche intensiv in die Rechte der Betroffenen eingreifen, sind vom Zwangsmassnahmengericht anzuordnen oder zu genehmigen. Je nach Ausgestaltung haben diese Massnahmen, auch mit Blick auf die Sexualdelinquenz, eine präventive, eine repressive oder aber eine gemischte Wirkung. So kann sich etwa die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nur repressiv auswirken, da der Betroffene während ihrer Durchführung nichts über sie weiss und sein Verhalten deshalb nicht ändert. Eine präventive Wirkung entfaltet demgegenüber etwa der polizeirechtliche Einsatz der verdeckten Ermittlung, bezweckt sie doch die Verhinderung von Delikten. Die Untersuchungshaft

* Fürsprecher, Geschäftleiter des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts des Kantons Bern.

wiederum kann, je nach besonderem Haftgrund, in die eine oder andere oder aber in beide Richtungen wirken. Ist das so?

Auch Zwangsmassnahmen, welche zur Verhinderung oder Verfolgung von Sexualdelikten angeordnet werden, können einen präventiven, repressiven oder gemischten Effekt aufweisen. Anhand einiger Zwangsmassnahmen soll aufgezeigt werden, zu welchem Zweck sie angeordnet werden und welche Wirkung sie auf die Betroffenen haben können.

Résumé

Les mesures de contrainte de la police et du ministère public, qui portent atteinte de manière intensive aux droits des personnes concernées, doivent être ordonnées ou approuvées par le tribunal des mesures de contrainte. En fonction de leur application, ces mesures peuvent avoir un effet préventif, répressif ou mixte, notamment en ce qui concerne la délinquance sexuelle. Ainsi, la surveillance des télécommunications ne peut avoir qu'un effet répressif, car la personne concernée ignore son existence pendant son exécution et ne modifie donc pas son comportement en conséquence. En revanche, le recours à l'investigation secrète en vertu du droit policier a un effet préventif, puisqu'il vise à empêcher la commission d'infractions. La détention provisoire, quant à elle, peut avoir un effet dans l'un ou l'autre sens, ou dans les deux. Mais est-ce vraiment le cas ?

Les mesures de contrainte ordonnées pour prévenir ou poursuivre des délits sexuels peuvent également avoir un effet préventif, répressif ou mixte. En prenant l'exemple de quelques mesures de contrainte, nous allons montrer dans quel but celles-ci sont ordonnées et leurs effets possibles sur les personnes concernées.

1. Zwangsmassnahmen allgemein

Das Thema resp. der Titel überrascht zunächst. Wie kann die Perspektive eines Zwangsmassnahmengerichts (ZMG), das ja weder eine Strafuntersuchung führt, noch ein Sachurteil fällt, bei Fragen zu Repression und Prävention im Bereich der Sexualdelinquenz wesentlich sein?

Nach etwas genauerer Analyse ergibt sich, dass die Sicht des ZMG vielleicht dennoch interessant sein könnte. Die Wirkung von Zwangsmassnahmen, auch in Bezug auf Sexualdelikte, ist nicht immer eindeutig.

Davon ausgehend, dass nicht alle Leser Strafrechtler sind und ein ZMG zudem in einer nicht so bekannten Nische des Strafverfahrens agiert, werden zunächst die generellen Aufgaben des ZMG skizziert.

Es ist die Staatsanwaltschaft, die eine Strafuntersuchung führt. Dabei greift sie für die Erhebung von Beweisen immer wieder in die Rechte von Menschen ein. Ähnliches gilt für polizeiliche Verfahren, welche ausserhalb einer Strafuntersuchung geführt werden. Es gibt Zwangsmassnahmen, die nicht sehr intensiv in die Rechte der Betroffenen eingreifen, auch wenn sie durchaus auch unangenehm sein können. Solche Massnahmen kann die Staatsanwaltschaft selber anordnen oder durchführen. Zu denken ist etwa an eine Hausdurchsuchung, eine Blutentnahme oder eine polizeiliche Vorführung. Greifen Zwangsmassnahmen aber intensiver in die Rechte der Betroffenen ein, dann sind sie gerichtlich zu genehmigen oder anzuordnen. Diese Prüfung ist die Aufgabe des ZMG. Es löst selbständig kein Verfahren aus, sondern – mit wenigen Ausnahmen – erfolgen diese immer auf Antrag einer Behörde. Das ZMG prüft, ob das Ansinnen der beantragenden Behörde rechtmässig und verhältnismässig ist.

Was Zwangsmassnahmen im Strafprozessrecht sind, umschreibt Art. 196 StPO: Es sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen:

- Beweise zu sichern;
- die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen; oder
- die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten.

Zwangsmassnahmen des Strafprozessrechts, welche vom ZMG angeordnet oder genehmigt werden, sind u.a.:

- die Untersuchungshaft bzw. nach der Anklageerhebung die Sicherheitshaft;
- Ersatzmassnahmen, welche an Stelle der Haft angeordnet werden können;
- die Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs;
- die Überwachung mit technischen Geräten, so etwa Video- oder Audioaufzeichnungen an nicht öffentlichen Orten; oder auch
- der Einsatz eines verdeckten Ermittlers oder einer verdeckten Ermittlerin.

Auch im Polizeirecht, d.h. ausserhalb von Strafverfahren, sind Zwangsmassnahmen vorgesehen. Nach dem Polizeigesetz des Kantons Bern sind dies:

- der polizeiliche Gewahrsam bzw. dessen Verlängerung, d.h. der Sicherheitsgewahrsam, der vom ZMG anzuordnen ist;
- die präventive verdeckte Ermittlung, die vom ZMG zu genehmigen ist; und schliesslich
- die Observation, die vom ZMG dann zu genehmigen ist, wenn sie länger als einen Monat dauern soll.

2. Einzelne Zwangsmassnahmen

2.1. Polizeirechtliche Zwangsmassnahmen

Ob sich solche Massnahmen in Bezug auf die Sexualdelinquenz präventiv oder repressiv auswirken können, wird nur bei den polizeirechtlichen Massnahmen betrachtet.

Die Polizei kann jemanden in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn dies zum Schutz gegen eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität erforderlich ist. Eine solche Situation kann sich insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt oder zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat ergeben. Der polizeiliche Gewahrsam darf höchstens 24 Stunden dauern. Er kann jedoch in Form eines Sicherheitsgewahrsams während längstens sieben Tagen fortgeführt werden, falls die Person weiterhin eine erhebliche Gefahr für andere darstellt. Darüber hat das ZMG zu entscheiden. Es kann anstelle des Gewahrsams auch Ersatzmassnahmen anordnen. Bis heute hatte das ZMG in Bern noch keinen entsprechenden Fall im Zusammenhang mit der sexuellen Integrität bzw. häuslicher Gewalt zu beurteilen. Es ist davon auszugehen, dass jeweils genügend Hinweise gegeben waren, um direkt ein Strafverfahren zu eröffnen, bzw. dass Mittel und Lösungswege des Zivil- oder Verwaltungsrechts zweckmässiger waren. Bezüglich dieser Massnahme kann man also folgern, dass sie vom Betroffenen sicherlich als repressiv wahrgenommen wird, während ihr eine präventive Intention zugrunde liegt.

Eine weitere polizeiliche Massnahme ist die verdeckte Ermittlung: Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Polizei eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn eine Straftat vor der Ausführung steht, für welche auch im Rahmen eines Strafverfahrens eine verdeckte Ermittlung angeordnet werden könnte. Die verdeckte Ermittlerin oder der verdeckte Ermittler kann dabei mit einer Legende ausgestattet werden. Das ZMG hat solche Einsätze zu genehmigen. Die präventive verdeckte Ermittlung wird z.B. eingesetzt, um in Chatforen, die bei Jugendlichen beliebt sind, nach Leuten zu suchen, welche auf sexuelle Handlungen mit Kindern aus sind. Der Ermittler oder die Ermittlerin verhält sich in den Foren wie ein Jugendlicher oder eine Jugendliche. Das beginnt mit der Verwendung eines Namens, der jugendlich klingen soll. Spätestens, wenn sich aus dem Chat-Dialog ergibt, dass es zu einem konkreten Treffen zwischen einem Erwachsenen und dem vermeintlichen Kind kommen soll, wird ein Strafverfahren eröffnet wegen des Versuchs des entsprechenden Delikts.

Die polizeiliche verdeckte Ermittlung ist also klassisch präventiv, kann aber gegebenenfalls fast nahtlos in repressive Massnahmen übergehen.

Wenn man Medienberichten über Ermittlungserfolge bei pädophilen Tätern folgt, sieht man, dass viele von ihnen ziemlich gut vernetzt sind und deshalb auch erfahren können, wenn jemand aus ihrem Netzwerk strafrechtlich verfolgt wird. Auch gab es bereits Medienberichte über verdeckte Ermittlungen in den besagten Chat-Foren. Trotzdem kommt es aber immer wieder zu entsprechenden Strafverfahren. Es ist deshalb schwierig abzuschätzen, ob diese Massnahme über den Einzelfall hinaus eine präventive Wirkung zu entfalten vermag.

Die polizeiliche Observation bedeutet, dass zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachtet und dabei Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden können. Soll sie länger als einen Monat dauern, braucht es die Genehmigung des ZMG. Rein polizeirechtliche Observationen, welche mehr als einen Monat dauern und deshalb genehmigungspflichtig wären, hatte das ZMG in Bern noch nie zu beurteilen. Dies dürfte mit den beschränkten polizeilichen Ressourcen zu erklären sein bzw. damit, dass die Polizeikräfte in erster Linie bei strafprozessualen Observationen eingesetzt werden. Die polizeirechtliche Observation wird im Bereich der Sexualdelinquenz insbesondere im Zusammenhang mit Menschenhandel zwecks sexueller Ausbeutung und Förderung der Prostitution eingesetzt. Die daraus gewonnenen Ermittlungsergebnisse können dann die Grundlage bilden für ein Strafverfahren und weitere Zwangsmassnahmen, so insbesondere Telefonüberwachungen oder Audio- bzw. Videoüberwachungen. Die polizeiliche Observation ist also bezüglich Prävention und Repression gemischter Natur. Sie wird kaum ins Blaue hinaus angeordnet, sondern erst, wenn konkrete Hinweise auf entsprechende Sachverhalte vorliegen. Das bedeutet, dass bereits Delikte begangen worden sein dürften. Führt die Observation zu einem Strafverfahren, ist ihre Wirkung deshalb sicherlich repressiv. Indem die Zielpersonen jedoch auf der Grundlage dieser Massnahme auch daran gehindert werden, ihre bisherigen Handlungen fortzuführen, können neue Delikte und damit auch neue Opfer vermieden werden.

2.2. Strafprozessuale Zwangsmassnahmen

Die bekannteste und regelmässig auch einschneidendste strafprozessuale Zwangsmassnahme ist sicher die Untersuchungshaft. Sie wird angeordnet, wenn neben einem dringenden Tatverdacht auf ein schweres Vergehen oder auf ein Verbrechen zusätzlich noch ein besonderer Haftgrund gegeben ist. Die StPO kennt deren drei sowie einen speziellen, besonderen Haftgrund.

Am Berner ZMG ist die Fluchtgefahr der am häufigsten angerufene Haftgrund. Fluchtgefahr liegt vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sich die beschuldigte Person durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht. Erfolgt die Untersuchungshaft einzig aufgrund von Fluchtgefahr, stellt sie klarerweise eine repressive Massnahme dar. Es besteht

ein konkreter Verdacht für ein begangenes Verbrechen oder Vergehen und die Haft dient einzig dem Zweck, die beschuldigte Person zu zwingen, beim Strafverfahren anwesend zu sein bzw. sie der Sanktion zuzuführen.

Der am zweithäufigsten angewandte Haftgrund ist die Kollusionsgefahr oder Verdunkelungsgefahr. Sie ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen. Bei Sexualdelikten ist die Kollusionsgefahr der häufigste Haftgrund, falls bei der beschuldigten Person nicht auch die Fluchtgefahr in Frage steht. Nicht selten kennen sich Opfer und beschuldigte Person und teilen dasselbe soziale Umfeld. Die Gefahr ist in diesen Fällen deshalb gross, dass sich die beschuldigte Person und das Opfer wieder treffen könnten und das Opfer dann beeinflusst werden könnte. Der Einfluss kann dabei sowohl in Form einer Drohung erfolgen oder aber in Form eines Umgarnens in dem Sinne, dass ihm versprochen wird, dass ab jetzt alles besser werde und eine Verurteilung nur gemeinsame Zukunftspläne durchkreuzen würde. Die Frage, ob eine Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr präventiv oder repressiv wirkt, führt somit zu einer doppelten Antwort: Die beschuldigte Person selbst nimmt eine solche Haft sicherlich als repressiv wahr. Es kann jedoch auch sein, dass die beschuldigte Person genau aus demjenigen Umfeld genommen wird, in welchem die vermutete Tat geschah und in dem es zu Wiederholungen kommen könnte. Mindestens indirekt hat die Untersuchungshaft deshalb auch eine präventive Wirkung. Allerdings ist sie zeitlich beschränkt, da die Kollusionsgefahr mit dem Fortschreiten der Strafuntersuchung, d.h. dem Vorliegen von immer mehr Indizien und Beweisen, wegfallen kann.

Untersuchungshaft wegen Kollusionsgefahr oder auch wegen Fluchtgefahr kann also unabhängig von den Begleitumständen präventiv wirken. Wird die beschuldigte Person etwa zu einer bedingten Strafe verurteilt, hat zwar der drohende Widerruf der bedingten Strafe einen wesentlichen Einfluss auf das künftige Verhalten des Verurteilten. Die Erfahrung des Freiheitsentzugs und des Haftregimes während der Untersuchungshaft dürften jedoch zusätzlich deutlich machen, was riskiert wird, wenn man die Strafe wegen einer erneuten Verurteilung tatsächlich absitzen müsste.

Der dritte ordentliche Haftgrund ist die Wiederholungsgefahr. Die Annahme dieses Haftgrundes kann erfolgen, wenn die beschuldigte Person bereits früher mindestens zwei Verbrechen oder Vergehen beging, die andere Personen in ihrer Sicherheit erheblich gefährdeten. Als Vordelikte kommen solche gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Frage. Eine Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr ist auch möglich bei schweren Widerhandlungen des Nebenstrafrechts, so etwa bei Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder bei solchen gegen das Strassenverkehrsgesetz. Das Bundesgericht entschied zudem, dass es selbst bei Fehlen

von früheren gleichartigen Straftaten nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, mögliche Opfer dem Risiko weiterer Gewaltdelikte auszusetzen. Je nach Einschätzung der Gewaltbereitschaft der betroffenen Person ist Wiederholungsgefahr folglich auch dann anzunehmen, wenn keine einschlägigen Vortaten gegeben sind. Auch wenn die Untersuchungshaft wegen Wiederholungsgefahr nur dann in Frage steht, wenn ein begangenes Delikt zu untersuchen ist und sie folglich Teil eines repressiven Ablaufs ist, ist sie selbst klarerweise präventiv. Die in Verdacht stehende Handlung könnte, isoliert betrachtet, eigentlich auch ohne Untersuchungshaft aufgeklärt werden. Die Handlung bildet einfach den Anlass, um behördlich präventiv einzugreifen. Die Untersuchungshaft aufgrund von Wiederholungsgefahr wird deshalb häufig direkt Präventivhaft genannt. Im Bereich der Sexualdelikte gibt es immer wieder Fälle, in denen es um Wiederholungsgefahr geht. Zum einen gehören sexuelle Handlungen mit Kindern dazu, wo es vorkommen kann, dass eine beschuldigte Person wegen ihrer Neigungen oder psychischen Auffälligkeiten immer wieder einschlägig delinquierte. Zum anderen ist aber auch an Taten mit Erwachsenen als Opfer zu denken, sei dies aufgrund der andauernden Nähe zwischen beiden oder aber aufgrund verschiedener Defizite der beschuldigten Person, die sie wiederholt zu einem entsprechenden Verhalten veranlassen.

Die Ausführungsgefahr ist, wenn man so will, ein spezieller besonderer Haftgrund: Er ist dann gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass eine Person ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahr machen wird. Zur Annahme der Ausführungsgefahr genügt es, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Ausführung aufgrund einer Gesamtbewertung der persönlichen Verhältnisse sowie der Umstände als sehr hoch erscheint. Wesentlich ist, dem psychischen Zustand der zu inhaftierenden Person bzw. ihrer Unberechenbarkeit oder Aggressivität Rechnung zu tragen. Noch deutlicher als die Wiederholungsgefahr bildet die Ausführungsgefahr die Grundlage für eine präventive Untersuchungshaft; ihre Annahme bedarf nur einer ernstzunehmenden Drohung, nicht aber eines dringenden Tatverdachts auf ein begangenes schweres Vergehen oder Verbrechen. In der Praxis kommt die Ausführungsgefahr als alleiniger Haftgrund sehr selten vor. Im Zusammenhang mit Sexualdelikten wurde dieser Haftgrund in Bern noch nie angerufen.

Liegt ein staatsanwaltschaftlicher Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft vor, ist stets zu prüfen, ob mit einer sog. Ersatzmassnahme die gleichen Ziele erreicht werden können. Am bekanntesten ist sicherlich die Sicherheitsleistung, d.h. das Bezahlen einer Kautions. In Frage kommen etwa auch eine Ausweis- und Schriftensperre, eine Pflicht, sich regelmässig bei einem Polizeiposten zu melden, ein Kontaktverbot zu bestimmten Personen oder eine Ein- oder Ausgrenzung. Die elektronische Fussfessel, das «electronic monitoring», ist selber keine Ersatzmassnahme, sondern dient einzig der Überwachung von Massnahmen. In der Praxis werden Ersatzmassnahmen an Stelle von Haft rela-

tiv selten bereits zu Beginn einer Untersuchung angeordnet. Es kommt aber immer wieder vor, dass sie an Stelle einer Verlängerung der Untersuchungshaft angeordnet werden. Die Gründe hierfür sind mehrschichtig. So kann es sein, dass der Kollusionsgefahr erst dann mit einem Kontaktverbot begegnet werden kann, wenn wesentliche Beweiserhebungen bereits erfolgt sind, so z.B., wenn eine spätere Beeinflussung eines Zeugen durch den Beschuldigten das Strafverfahren zwar immer noch erschweren, aber nicht mehr grundsätzlich gefährden kann. Ersatzmassnahmen als geeignete Alternativen zu einer Haft anzuordnen, bedingt, dass man der beschuldigten Person ein gewisses Vertrauen entgegenbringt und man annehmen kann, dass sie sich an Anordnungen hält. Das ist nicht immer einfach, da man diese Person ja gleichzeitig dringend verdächtigt, ein schweres Vergehen oder Verbrechen begangen zu haben. Ob Ersatzmassnahmen präventiv oder repressiv wirken, hängt von der Frage ab, aufgrund welchen Haftgrundes sie angeordnet werden. So wirkt das Bezahlen einer Kaution zur Vermeidung einer Flucht sicherlich repressiv, da die beschuldigte Person gezwungen wird, sich dem Strafverfahren weiterhin zu stellen.

Zu den Zwangsmassnahmen, welche die Staatsanwaltschaft in eigener Kompetenz anordnen kann, gehört die Sicherstellung und Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten. Enthalten diese Gegenstände Aufzeichnungen, also etwa Texte oder Bilder und Videos, kann der oder die Betroffene die Siegelung dieser Aufzeichnungen verlangen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft befindet das ZMG dann über die Entsiegelung. Dass das Siegelungsverfahren hier erwähnt wird, liegt daran, dass es auch bei Sexualdelikten vorkommen kann. Dies einerseits natürlich im Zusammenhang mit Beschuldigten, welche auf Chat-Foren bezüglich sexueller Handlungen mit Kindern auffielen. Das Auswerten von Computern und Mobiltelefonen solcher Personen kann helfen, nicht nur den konkreten Sachverhalt weiter aufzuklären, sondern auch Hinweise auf mögliche weitere relevante Sachverhalte liefern. Andererseits kann die Auswertung namentlich von Mobiltelefonen auch dazu dienen, die Art der Beziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person zu erhellen.

Im Zusammenhang mit Sexualdelikten und dabei insbesondere in Fällen der Förderung der Prostitution, welche oft auch in Verbindung mit Menschenhandel stehen, können die Zwangsmassnahmen der Telefonüberwachung oder der Audioüberwachung geeignet und nützlich sein. Die Täter selbst überwachen und instruieren die Opfer häufig in einer Weise, die es mit einer reinen Aussensicht fast unmöglich macht, strafrelevante Handlungen zu erkennen. Man sieht nur, dass sie das Opfer begleiten oder herumchauffieren. Erst mit dem Festhalten des gesprochenen Wortes lässt sich beweisen, dass einem Opfer etwa strikte Anweisungen gegeben werden oder dass dieses bedroht wird. Diese Art der Beweiserhebung ist v.a. dann wichtig, wenn Täter und Opfer aus

dem gleichen sozialen Umfeld stammen und das Opfer befürchten muss, dass ihm oder seiner Familie Schaden zugefügt würde, falls es selber belastende Aussagen machen würde. Telefonüberwachungen und generell die geheimen Überwachungsmassnahmen wirken also fast ausschliesslich repressiv. Sie dienen in erster Linie der Dokumentation des deliktischen Verhaltens, ohne dieses zu beeinflussen oder zu verhindern. Die Zielperson erfährt erst im Nachhinein von der Massnahme, weshalb sich diese nicht auf deren Verhalten auswirkt.

Nach diesen Beispielen von Zwangsmassnahmen, welche von den betroffenen Personen verständlicherweise regelmässig negativ erlebt werden, sei noch auf eine Massnahme hingewiesen, die sich für die Betroffenen positiv auswirken kann und soll. Es ist dies die sog. Notsuche, welche die Polizei anordnen kann, wenn eine Person vermisst wird und man befürchten muss, dass ihre Gesundheit oder ihr Leben akut gefährdet sind. Dabei wird das Mobiltelefon der vermissten Person überwacht. Es geht nicht um das Abhören der Inhalte möglicher Gespräche, sondern die Massnahme dient dem Ziel, den aktuellen oder den letzten Standort des Mobiltelefons herauszufinden. Da diese Massnahme das Fernmeldegeheimnis tangiert, ist sie ebenfalls vom ZMG zu genehmigen – in der Praxis meist nachträglich. Jetzt, im Sommer, kommt es immer wieder vor, dass vermisste Wanderer oder Bergsteiger u.a. mit dieser Massnahme gesucht und gerettet werden.

3. Entscheidungsgrundlagen

Die Entscheidungsfristen für das ZMG sind recht kurz. So beträgt die Frist bei der erstmaligen Anordnung von Untersuchungshaft maximal 48 Stunden. Bei Gesuchen um Genehmigung von Überwachungsmassnahmen beträgt sie fünf Tage. Die kurze Frist bis zur Entscheidung über die Anordnung von Untersuchungshaft reicht natürlich nicht aus, um ein richtiges Beweisverfahren durchzuführen. Das ist auch nicht die Aufgabe des ZMG, denn das Sammeln von Beweisen ist ja der eigentliche Zweck der von der Staatsanwaltschaft geführten Strafuntersuchung. Ein Haftantrag der Staatsanwaltschaft enthält je nach Fall noch nicht sehr viele Dokumente. Darunter fallen etwa Einvernahmeprotokolle von Opfern und Zeugen, Wahrnehmungsberichte und Rapporte der Polizei sowie erste Einvernahmen mit der beschuldigten Person. Enthalten sein können auch erste medizinische Informationen, etwa über das Verletzungsbild des Opfers. Dass die ersten Haftakten häufig nicht sehr umfangreich sind, ergibt sich auch daher, dass die Staatsanwaltschaft ab dem Zeitpunkt der Festnahme ebenfalls nur 48 Stunden Zeit hat, um einen Haftantrag zu stellen. Das ZMG hat anhand der Haftakten insbesondere zu prüfen, ob ein dringender Tatverdacht vorliegt, mit welchem sich die Zwangsmassnahme rechtfertigen lässt. Die beschuldigte Person bzw. deren Verteidigung erhalten

Gelegenheit, zum Haftantrag der Staatsanwaltschaft Stellung zu nehmen. Die beschuldigte Person hat dabei die Wahl, ob das Haftverfahren schriftlich oder in Form einer mündlichen Verhandlung durchgeführt wird.

Bezogen auf Sexualdelikte präsentiert sich die Beweis- und Indizienlage je nach Art des Delikts und auch je nach Art der Beziehung zwischen Opfer und beschuldigter Person unterschiedlich. Nachfolgend wird auf fünf Konstellationen eingegangen:

3.1. Konstellation: Eine verdeckte Ermittlung führt zum Vorwurf der sexuellen Handlung mit einem Kind

In Fällen, in welchen der Tatvorwurf auf Ergebnissen der verdeckten Ermittlung basiert, ist die Bildung des dringenden Tatverdachts relativ einfach. Die Chat-Nachrichten liegen vor und die Verbindung zwischen dem fraglichen Account auf der Chat-Plattform und der beschuldigten Person ist erstellt. Dass die beschuldigte Person dann zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort erscheint, kann dann kaum anders interpretiert werden, als dass sie versuchen wollte, das zuvor im Chat Besprochene umzusetzen.

3.2. Konstellation: Strafanzeigen wegen sexueller Handlungen mit einem Kind

Steht eine sexuelle Handlung mit einem Kind in Frage, die nicht mittels verdeckten Ermittlungen dokumentiert ist, sondern auf einer Anzeige basiert, ist der dringende Tatverdacht regelmässig auf der Grundlage der Aussage des Kindes zu prüfen, sofern es sich nicht um ein Kleinkind handelt. Meist befindet sich in den Akten ein Bericht des Befragers oder der Befragerin, in welchem die wesentlichen Fragen und Antworten auszugsweise zitiert werden. Den Haft-akten beiliegen kann auch die Videoaufnahme der Befragung. Die Glaubwürdigkeit des Kindes lässt sich in der Regel gut einschätzen. Zu beurteilen sind dabei verschiedene Kriterien, wie etwa altersgerecht formulierte Schilderungen, altersgerechter Detaillierungsgrad sowie die Art der Formulierung der konkret belastenden Aussagen im Vergleich zu Schilderungen über Unverbindliches. Helfen kann dabei auch, wenn die befragende Person, welche in der Regel speziell für die Befragung von Kindern ausgebildet wurde, ihre Wahrnehmungen über die Stimmung und über das allgemeine Verhalten des Kindes während der Befragung im Bericht beschreibt. Zusammen mit weiteren Informationen, etwa über den Tatort oder die Beziehung der beschuldigten Person zum Opfer oder zum Tatort, entsteht dann in der Regel ein Bild, mit welchem der Tatverdacht genügend klar eingeschätzt werden kann.

3.3. Konstellation: Sexualdelikt ohne früheren Bezug des Täters zum Opfer

Wenn sich die beschuldigte Person und das Opfer bis zum Vorfall nicht näher gekannt haben, etwa im Falle einer Vergewaltigung durch einen unbekannten Mann, ist die Glaubwürdigkeit des Opfers bereits von Anfang an grundsätzlich sehr gross, ist doch nicht anzunehmen, dass jemand einfach aus einer Laune heraus zur Polizei geht und gegen eine unbekannte, mehr oder weniger gut beschriebene Person eine Anzeige erstattet. Für die Begründung des dringenden Tatverdachts hilfreich sein können dabei erste vorliegende Ermittlungsergebnisse, die den Schilderungen der beschuldigten Person widersprechen bzw. diejenigen des Opfers untermauern. Das können etwa Verletzungsspuren beim Opfer oder DNA-Spuren des Beschuldigten an der Kleidung oder dem Körper des Opfers sein.

3.4. Konstellation: Beschuldigte Person und Opfer sind oder waren in einer Beziehung

Die grösste Herausforderung, um zu entscheiden, ob gegen eine beschuldigte Person ein dringender Tatverdacht vorliegt, bilden Sachverhalte, bei welchen der Rahmen für das angeprangerte Verhalten grundsätzlich nicht abweicht von einem solchen ohne Strafrelevanz. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn Opfer und beschuldigte Person in einer Beziehung leben oder gelebt haben. Mit Ausnahme allfälliger Verletzungsspuren beim Opfer sind physische Spuren selten geeignet, eine belastende Aussage zu belegen, könnten diese Spuren doch auch ohne jede Strafrelevanz entstanden sein. Hier ist insbesondere die Glaubhaftigkeit der Aussagen entscheidend. Nicht nur Kriterien wie etwa der Detailreichtum der Aussagen und die Nachvollziehbarkeit des geschilderten Verhaltens beeinflussen den Entscheid, sondern auch, ob es bereits früher innerhalb der Beziehung zu Vorkommnissen kam, die aktenkundig sind.

3.5. Konstellation: Verdacht der Förderung der Prostitution

Wie bereits erwähnt, ist die Förderung der Prostitution, zumindest in Fällen, in welchen es um die Anordnung von Untersuchungshaft geht, regelmässig mit dem Vorwurf des Menschenhandels zwecks sexueller Ausbeutung verbunden. Das Verfahren beginnt meist mit einer Anzeige des Opfers oder einer Drittperson oder aber aufgrund polizeilicher Beobachtungen. Nach weiteren Ermittlungen kann sich eine Basis ergeben für erste Zwangsmassnahmen, so etwa die genannten Telefonüberwachungen oder Audioaufnahmen. Die daraus gezogenen Erkenntnisse können dann geeignet sein, den für die Untersuchungshaft notwendigen dringenden Tatverdacht zu begründen.

Zu allen diesen Beispielen muss einschränkend ergänzt werden, dass das ZMG nur diejenigen Fälle sieht, bei welchen die Staatsanwaltschaft selber von einem dringenden Tatverdacht ausgeht und diesen belegen zu können glaubt. Andernfalls wird sie auf das Stellen eines Haftantrags verzichten. Ob es oft vorkommt, dass zwar ein Anfangsverdacht gegeben ist, aber keine genügenden Indizien gesammelt werden können, um den notwendigen dringenden Tatverdacht zu belegen, kann ich nicht mit genügender Gewissheit beantworten.